

## § 46: Brandstiftung (§ 306)

### I. Allgemeines

Trotz der Einordnung des Delikts in den 28. Abschnitt des StGB stellt die Brandstiftung (§ 306) keine gemeingefährliche Straftat dar, sondern ein Eigentumsdelikt. Das durch die § 306 zugrunde liegende Verhaltensnorm geschützte Rechtsgut ist somit fremdes Eigentum (Lackner/Kühl § 306 Rn. 1).

Der Straftatbestand des § 306 stellt somit eigentlich einen besonderen Fall der Sachbeschädigung dar (Wessels/Hettinger Rn. 953, 956). Nach der Rechtsprechung soll der Strafgrund des § 306 jedoch darüber hinausgreifen, da § 306 ein Element der Gemeingefährlichkeit, die durch den Brand bzw. der Brandlegung typischerweise besteht, innewohne (BGH NJW 2001, 765). Dies ist insbesondere bei der Auslegung der einzelnen Tatobjekte zu beachten, so dass bei unbedeutendem Wert lediglich die einfache Sachbeschädigung einschlägig sein soll. Ebenso spielt diese Sichtweise der Rechtsprechung beim Verhältnis der einzelnen Brandstiftungsdelikte untereinander eine Rolle.

Wegen des im Vordergrund stehenden Schutzes fremden Eigentums stellt § 306 somit keinen Grundtatbestand für die nachfolgenden Brandstiftungsdelikte dar, sondern ist ein eigenständiger Tatbestand. Wegen der von ihm intendierten Durchsetzung des Schutzes des Individualrechtsguts Eigentum ist § 306 einwilligungsfähig.

KK 448

### II. Aufbau

1. Obj. Tatbestand
  - a) Tatobjekt: ein dem Täter fremdes Objekt der Nr. 1 bis 6
  - b) Tathandlung:
    - aa) Inbrandsetzen *oder*
    - bb) ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Tätige Reue gem. § 306e

KK 449

**III. Objektiver Tatbestand****1. Tatobjekte**

Es muss sich um ein für den Täter fremdes, also zumindest auch im Eigentum eines anderen stehendes Tatobjekt handeln.

**a) Nr. 1 – Gebäude oder Hütten**

Ein Gebäude ist ein fest mit dem Boden verbundenes (also unbewegliches), aus Wänden und Dach bestehendes Bauwerk, welches dazu bestimmt und geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen und das den freien Zutritt Dritter verhindern kann (Letzteres str.; nach a.A. muss das Bauwerk nicht den freien Zutritt Dritter verhindern können).

Bsp: Der Rohbau eines Gebäudes ist ausreichend (BGH NJW 1954, 1335), ebenso wie eine inandsetzungsfähige Ruine.

Eine Hütte i.S.d. § 306 ist ein ebenfalls unbewegliches Bauwerk, das jedoch aufgrund seiner Größe, Festigkeit oder Dauerhaftigkeit kein Gebäude darstellt (Sch/Sch/Heine § 306 Rn. 4).

Bsp: Marktbude, Bauwagen oder Wochenendhäuschen.

**b) Nr. 2 – Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen**

Betriebsstätte ist eine Geschäftseinrichtung, in der jemand über eine gewisse Dauer seinen Geschäften nachgeht (Lackner/Kühl § 306 Rn. 2; Sch/Sch/Heine § 306 Rn. 5); Bsp: Werkstätten.

Technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, sind Sachen, die im Rahmen einer Betriebsstätte zur Fertigung usw. eingesetzt werden.

KK 450

**c) Nr. 3 – Warenlager oder -vorräte**

Warenlager sind umschlossene Räume, die zur Aufnahme von Warenvorräten bestimmt sind (Lackner/Kühl § 306 Rn. 2), so zB nicht ein Tankbehälter für chemische Produkte (BGH NStZ 1996, 135 zum alten Begriff des „Magazins“).

Um einen Warenvorrat handelt es sich bei einer bestimmten Menge von Gegenständen, deren Zweck die künftige Verwendung ist und deren Menge nicht nur unerheblich ist (Lackner/Kühl § 306 Rn. 2).

**d) Nr. 4 – Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge sind durch Maschinenkraft bewegte Fahrzeuge, vgl. die Legaldefinition in § 248b Abs. IV bzw § 1 II StVG.

Luftfahrzeuge sind für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können, vgl. die Legaldefinition in § 1 II LuftVG.

Wasserfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen Personen ohne Wasserkontakt eine Bewegung erzeugen können. Hier ist zu beachten, dass nach der Vorgängervorschrift nur Schiffe erfasst waren, für die eine gewisse Größe erforderlich war.

KK 451

**e) Nr. 5 – Wälder, Heiden oder Moore**

Wälder sind Bodenflächen, die nicht nur unerheblich zusammenhängend und jedenfalls zum größten Teil mit Bäumen bewachsen sind. Hierzu gehört ebenfalls das zwischen den Bäumen Unterholz und der übrige Pflanzenwuchs.

Heide ist eine offene Landschaft mit typischer Vegetation aus Zwergsträuchern.

Moore sind dauerhaft feuchte, vergleichsweise tierarme Gelände mit einer mind. 30 cm dicken Torfdecke.

**f) Nr. 6 – land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse**

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle Rohprodukte unter Verwendung des Grund und Bodens, bei deren Erzeugung der Boden selbst in seiner Substanz nicht verändert wird.

Bsp.: Getreide, Mais usw.; nicht hingegen Torf oder Kies.

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind Produkte der Nutzung von Waldflächen.

Ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem bestimmten Verarbeitungsgrad.

Anlagen sind feste und auf Dauer angelegte Einrichtungen.

**g) Restriktive Auslegung der vorgenannten Tatobjekte**

Aufgrund der tatbestandlichen Weite der Tatobjekte und der Tatalternative des teilweise Zerstörens durch Brandlegung, sind die Merkmale restriktiv auszulegen und ggf. aus dem Schutzbereich von

KK 452

§ 306 auszuschließen, da dieser ein Verbrechen darstellt (Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren!); vgl. hierzu *Wessels/Hettinger* Rn. 959.

Vgl. etwa zur Nr. 4: Nach den Definitionen sind rein grammatisch auch Mofas, Drachen, Flugmodelle oder Schlauchboote erfasst. Nr. 5 liegt technisch bei einem Lagerfeuer in der Heide vor, bei dem 2 m<sup>2</sup> Fläche niederbrennen.

**2. Tathandlung****a) Inbrandsetzen**

Eines der in den Nr. 1 bis 6 genannten Tatobjekte ist dann in Brand gesetzt, wenn zumindest Teile so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus *eigener Kraft* weiter brennt, ohne dass der Zündstoff weiter wirkt (BGH NStZ 2003, 204, 205 m.w.N.).

Bei Gebäuden ist es ausreichend, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil, also ein Bestandteil, der nicht entfernt werden kann, ohne dass das Bauwerk selbst beeinträchtigt wird, in Brand gesetzt wird. Das Brennen von bloßem Inventar ist hierfür nicht ausreichend (BGH NStZ 2003, 204; Lackner/*Kühl* § 306 Rn. 3). Die Rechtsprechung lässt es jedoch schon genügen, wenn sich der Brand auf wesentliche Teile des Gebäudes ausbreiten kann (BGH NStZ 2003, 204, 205 m.w.N.; krit. zu dieser Vorverlagerung der Vollendung *Wessels/Hettinger* Rn. 957.

Bsp: Ausreichend soll das Brennen des fest verbundenen Teppichbodens oder einer Tür sein, nicht hingegen das Brennen der Tapete oder einer Lattentür im Keller.

KK 453

Das bloße Verstärken eines Brandes genügt für ein Inbrandsetzen (Wortlaut, Art. 103 II GG!) nicht. Hier kann allenfalls Beihilfe vorliegen.

Bei Legung eines neuen, weiteren Brandes am selben, bereits brennenden Tatobjekt ist § 306 erfüllt (Lackner/Kühl § 306 Rn. 3); ein bereits in Brand gesetztes Tatobjekt kann also ein weiteres Mal in Brand gesetzt werden.

Inbrandsetzen soll durch garantenpflichtwidriges Unterlassen möglich sein, solange das selbstständige Weiterbrennen noch verhindert werden kann. Nach h.M. kommen hierfür Garantstellungen z.B. aus Ingerenz, freiwilliger Übernahme, ehelicher Lebensgemeinschaft oder Verantwortlichkeit für bestimmte Räumlichkeiten in Betracht (nicht hingegen aus Versicherungsvertrag, str.). Bloßes Weiterbrennenlassen ohne Einschreiten soll jedoch nicht ausreichen (a.A. Sch/Sch/Heine § 306 Rn. 13).

#### **b) Ganzes oder teilweises Zerstören durch Brandlegung**

Zerstören ist das Vernichten oder die vollständige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit des gesamten Tatobjekts. Teilweises Zerstören liegt dann vor, wenn für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentliche Teile eines Tatobjekts unbrauchbar sind.

„Durch Brandlegung“ verlangt nicht, dass tatsächlich ein Brand i.S.e. Feuers entstanden sein muss. Es genügt, dass ein entsprechender Schaden durch die Brandlegung verursacht wurde. Da neuere Baustoffe und Materialien ein aktives Brennen weitgehend verhindern, jedoch ähnliche Schäden zB durch Ruß-, Gas-, Rauch- oder Hitzeentwicklung verursachen, wollte der Gesetzgeber auch diese Handlungsweisen erfassen. Auch ist die (teilweise) Zerstörung durch eine durch die Brandlegung verursachte – vom Täter so nicht vorhergesehene – Explosion (Verpuffung von Gas) erfasst.

KK 454

### **IV. Subjektiver Tatbestand**

Eventualvorsatz genügt. Bei der zweiten Alternative des (teilweisen) Zerstörens durch Brandlegung handelt es sich um einen gesetzlichen Fall des unwesentlichen Abweichens des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf. Vorsatz liegt demnach vor, wenn der Täter Vorsatz hinsichtlich des Zerstörens des Tatobjekts durch Inbrandsetzen hat, dies jedoch bereits durch Brandlegung geschieht.

### **V. Rechtswidrigkeit**

Die Tat nach § 306 kann durch Einwilligung des Eigentümers ausgeschlossen sein (h.M.). Fraglich bei Gefahr des Brandüberganges, da hier die Gemeingefährlichkeit wieder zum Tragen kommt und nicht durch Einwilligung ausgeschlossen werden kann (gleichwohl für die Möglichkeit einer Einwilligung Wessels/Hettinger Rn. 956). Richtigerweise unterfällt die Herbeiführung von Gemeingefahren aber allein dem Anwendungsbereich des (nicht einwilligungsfähigen) § 306a, so dass § 306 nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, dass sich die vom Eigentümer konsenterte Brandstiftung als Gemeingefahr darstellt.

### **VI. Konkurrenzen**

§ 303 und § 305 (je nach Tatobjekt) werden von § 306 verdrängt (BGH NJW 1954, 1335).

Sind die Tatobjekte von § 306 mit denen der §§ 306a bis § 306c identisch, so wird § 306 verdrängt, ansonsten liegt Tateinheit vor (im Einzelnen str.) Tateinheit ist weiterhin mit § 265 möglich, Tateinheit hingegen i.d.R. mit § 263 III Nr. 5 (str., vgl. Lackner/Kühl § 306 Rn. 6; MK/Hefendehl § 263 Rn. 803). Liegt zunächst fahrlässige Tatbegehung vor und geht diese in eine vorsätzliche Tat über, so wird die fahrlässige Tat verdrängt bzw. ist mitbestrafte Vortat.

KK 455

## § 46: Schwere Brandstiftung (§ 306 a I)

### I. Allgemeines

Der Deliktsnatur nach handelt es sich bei § 306a I um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, so dass es weder zu einer konkreten Gefährdung von Menschen gekommen sein noch das Tatobjekt fremd sein muss.

§ 306a I ist Grundtatbestand zu §§ 306b, § 306c (str.).

Problematisch und umstritten ist, ob sich der Täter nach § 306a I strafbar macht, wenn er sich vor der Tat vergewissert hat, dass sich niemand im Gebäude aufhält (vgl. *Hillenkamp* 40 Probleme aus dem Strafrecht BT 15. Problem).

Nach manchen kann die fehlende Gefahr im konkreten Fall nicht zum Ausschluss der Strafbarkeit führen, da § 306a ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist. Andernfalls würden die Grenzen zum konkreten Gefährdungsdelikt verwischt. Auch müsste sonst das Opfer ein angesichts menschlicher Unvollkommenheit mögliches Irrtumsrisiko tragen, was nicht hinnehmbar sei.

Nach a.A. ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn die vom Gesetzgeber als abstrakt gefährlich definierte Handlung im Einzelfall gerade nicht zur Realisierung der Gefahr führen kann. Es fehle sowohl am Erfolgswert (ausbleibende [abstrakte] Gefährdung) als auch am Handlungswert, da der Täter den Eintritt des Erfolges gerade vermeiden will. In solchen Fällen kann von einer Widerlegung der für Gemeingefährlichkeit der nach § 306a tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen sprechenden Vermutung gesprochen werden.

KK 456

Trotz des Charakters des § 306a als eines abstrakten Gefährdungsdelikts verneint die Rspr. in eng begrenzten Ausnahmefällen den Tatbestand, wenn eine konkrete Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies ist jedoch nur bei sehr kleinen, auf einen Blick überschaubaren Gebäuden anzunehmen („Blick in den Raum“). Nach den Gesetzesmaterialien hat der Gesetzgeber diese Rspr. ausdrücklich gebilligt und auf eine tatbestandseinschränkende Klausel verzichtet.

KK 457



## II. Aufbau § 306a I

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt: Nr. 1 bis 3
  - b) Tathandlung:
    - aa) Inbrandsetzen oder
    - bb) ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung
2. Subjektiver Tatbestand
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Tätige Reue gem. § 306e

KK 458

## III. Objektiver Tatbestand

### 1. Allgemeines

#### a) Nr. 1 – Gebäude, Schiff, Hütte oder andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient

Zu den einzelnen Merkmalen der Tatbestandsmerkmale Gebäude und Hütte vgl. KK 450.

Eine andere Räumlichkeit ist jeder nach allen Seiten abgeschlossene, auch bewegliche Raum, der zum Aufenthalt von Menschen *tatsächlich* dient (Wessels/Hettinger Rn. 962). Im Gegensatz zu § 306 I Nr. 1 kommt es hier auf die Widmung zu Wohnzwecken an, so dass der noch nicht bezogene Neubau nicht erfasst ist.

Zu beachten ist hier, dass hier nicht die Widmung des Verfügungsberechtigten (Eigentümers) entscheidend ist, sondern dass die Räumlichkeit tatsächlich – auch widerrechtlich – zu Wohnzwecken genutzt wird.

Mit *Entwidmung*, die durch Auszug, Tod oder Brandlegung geschehen kann, hört die Räumlichkeit auf, Wohnzwecken zu dienen.

#### b) Nr. 2 – Religionsausübung dienendes Gebäude

Erfasst sind hier insbesondere Kirchen, Synagogen und Moscheen.

#### c) Nr. 3 – Räumlichkeiten, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienen

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass die Tathandlungen zur Zeit des regelmäßigen Aufenthalts ausgeführt werden.

KK 459

## **2. Die Problematik der gemischt genutzten Gebäude**

Gemischt genutzte Gebäude sind solche, die sowohl gewerblichen Zwecken als auch Wohnzwecken (Nr. 1) oder dem Aufenthalt (Nr. 3) dienen. Hier ist umstritten, ob es zur Vollendung von § 306a I bereits genügt, wenn der gewerbliche Teil brennt und ein Übergreifen des Brandes auf den Wohntrakt nicht auszuschließen ist (so die Rspr., vgl. BGH NStZ 1985, 455; a.A. Sch/Sch/Heine § 306 a Rn. 11).

Wann ein gemischt genutztes Gebäude vorliegt, ist Frage des Einzelfalles, wobei nicht jedwede Verbindung zwischen Gebäuden ausreichend ist, um ein (einheitliches) Gebäude iSd § 306a I darzustellen.

## **IV. Konkurrenzen**

§ 306 I wird durch § 306 a I Nr. 1 verdrängt (BGH NJW 2001, 765), wenn es sich bei dem Gebäude handelt, da alle Merkmale des § 306 I in § 306 a I enthalten sind und der einfachen Brandstiftung auch das Merkmal der Gemeingefährlichkeit innewohnt. Die h.M. im Schrifttum geht wegen der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter von Tateinheit aus (Klarstellungsfunktion, § 52).